



Musikverein Opfingen e.V.

Vereinssatzung des Musikverein Opfingen e. V. Freiburg im Breisgau

Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Opfingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg-Opfingen. – nachfolgend kurz Verein genannt –
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg unter Nr. 1075 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger Veranstaltungen
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - e) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - f) Teilnahme an den Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände.
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkanntem Verein oder Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke zufallen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Musiker und Jungmusiker.

- b) passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern und nicht zugleich aktive Mitglieder sind.

- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

2. Beendet ein aktives Mitglied seine aktive Tätigkeit im Orchester, ohne gleichzeitig seinen Austritt aus dem Verein zu erklären, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes zum passiven Mitglied bestimmt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge von minderjährigen Personen bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die geltenden Mitgliedsbedingungen (Mitwirkung, Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands maßgeblich.
 - b) Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - c) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein gebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b) sich von den beauftragten Personen des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen,
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven und passiven Mitglieder entrichten den von der Musikerversammlung bzw. Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich im Voraus zu bezahlen.
5. Ehrenmitglieder, die nicht mehr aktiv im Orchester mitwirken, sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Musikerversammlung,
- d) die Jugendversammlung.

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstandssprecher auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich und spätestens im 2. Quartal eines jeden Jahres schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung bzw. Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Sie kann auch über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Opfingen erfolgen.

2. Anträge, über welche in der Hauptversammlung abgestimmt werden soll, sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstandssprecher schriftlich einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme von Berichten der Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder, sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g) Bestätigung einer Jugendordnung,
 - h) Aufnahme von Krediten,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - j) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Erlass und Änderung der Ehrenordnung,
 - l) Änderung der Satzung,
 - m) Auflösung des Vereins.
4. In der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder des Vereins und alle passiven Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder **stimmberechtigt**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
5. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand Veranstaltung
- b) dem Vorstand Organisation
- c) dem Vorstand Jugend
- d) dem Vorstand Finanzen

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) Beirat: stellvertretender Vorstand Finanzen
- b) Beirat: stellvertretender Vorstand Jugend
- c) Beirat: Mitgliederverwaltung
- d) Beirat: Öffentlichkeitsarbeit
- e) Beirat: Vertreter der passiven Mitglieder
- f) dem Ehrenvorsitzenden
- g) dem Jugendvertreter

Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu 8 Beiräten bestehen, davon bis zu 2 Vertreter der passiven Mitglieder. Ehrenvorsitzender und Jugendvertreter sind lediglich beratend tätig, aber nicht stimmberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung oder die Musikerversammlung oder die Jugendversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder kraft Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung eines Dirigenten.

Der geschäftsführende Vorstand hat aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher zu bestimmen. Dieser ist für die Sitzungseinberufung und Sitzungsleitungen zuständig.

Der Vorstand, bestehend aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand, gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung stellt in den Grenzen von Gesetz und dieser Satzung eine Richtlinie für die Geschäftsführung des Vorstands dar und soll insbesondere die Geschäftsbereiche bestimmen, die von den Vorstandsmitgliedern intern bearbeitet werden. Im Rahmen der Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung aus.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Musikerversammlung

Die Musikerversammlung ist die Versammlung der aktiven Musiker des großen Orchesters. Sie wird vom Vorstandssprecher mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntgabe in der Musikprobe nebst den Besprechungspunkten einberufen.

Die Einberufung hat in zwei aufeinanderfolgenden Musikproben zu erfolgen.

Die Versammlung sollte dann an dem darauf folgendem regelmäßigen Probenstag stattfinden.

Sie ist insbesondere zuständig für

- die Auswahl des Dirigenten,
- die Festlegung der Beiträge für die aktiven Mitglieder des Vereins,
- sonstiger allgemein erheblicher Vorgänge, wie z.B. die Auswahl und Anschaffung einer einheitlichen Vereinskleidung, mehrtätiger Konzertreisen, o.ä..

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die in der Musikerversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden und des Jugendvertreters – werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gemeinsam mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden des zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird durch Handzeichen ein Wahlleiter gewählt. Dieser führt die Wahlen durch.

Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob durch Handzeichen oder schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt werden soll.

Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstands sind die vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands stets einzeln in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu wählen.

6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und in diesem Zusammenhang einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb des Vereins.

Aufgaben und Organisation der Jugendversammlung sind in einer Jugendordnung festzulegen, die vom Vorstand aufzustellen und von der Hauptversammlung des Vereins zu bestätigen ist.

Im Rahmen der Jugendversammlung wird aus dem Kreis der musizierenden Jugendlichen ein Jugendvertreter gewählt, der die Interessen der Jugendlichen im erweiterten Vorstand vertreten soll. Der Jugendvertreter wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Jugendversammlung wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt.

§ 15 Ehrungen

Über die Ehrung verdienter aktiver und passiver Mitglieder beschließt der Vorstand auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung verabschiedeten Ehrenordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss als eigenständiger Beschluss auf der Tagesordnung angekündigt sein und durchgeführt werden.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die auf diese Weise erlangten Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. (Personenbezogene Daten i. S. dieser Bestimmung sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person)
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Bei Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds – auf schriftlichen Wunsch – aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen und anderweitigen Bestimmungen weitergeführt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung angekündigt sein.

Er ist in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2015 verabschiedet. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 27.3.2015 in Freiburg-Opfingen